



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 C 6.07  
VG 25 A 140.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 8. Mai 2008  
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Hund  
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Franke und Prof. Dr. Berlit

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Klä-  
gerin 63/100 und die Beklagte 37/100.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-  
verfahren auf 500 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat ihre Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Juni 2006 in der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2008, die Beklagte hat ihre Revision mit Schriftsatz vom 16. April 2008 zurückgenommen; der andere Verfahrensbeteiligte hat jeweils eingewilligt. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und berücksichtigt die mit der jeweiligen Revision verfolgten Begehren. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 4 GKG.

Hund

Dr. Franke

Prof. Dr. Berlit